

## Beschluss

### Sanktionsausschuss EUREX Deutschland

Az.: 2016/14

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Stelle:  
Eurex Deutschland,  
vertreten durch deren Geschäftsführer  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2016/14



Eurex Deutschland  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt

Postanschrift:  
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@  
deutsche-boerse.com  
Internet:  
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Book, Mehtap  
Dinc, Erik Tim Müller,  
Michael Peters

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

Namen der Mitglieder

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 30. Juni 2016 beschlossen:

1. Die Beteiligte zu 1) und der Beteiligte zu 2) werden für die Handelsaktivität des Beteiligten zu 2) am 17. August 2015 mit dem Produkt FDAX SEP15. jeweils mit einem Verweis belegt.
  2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,-- € festgesetzt.

## Gründe

### I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine Crossing-Transaktion des Beteiligten zu 2) am 17. August 2015 ohne Stellung eines Cross-Requests.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Eurex Kennung AAAAA), der Beteiligte zu 2) ist ein bei ihr angestellter Händler (Eurex Kennung AAAAA TR0000).

Am 17. August 2015 führte der Beteiligte zu 2) mit dem Produkt FDAX SEP15 ein Pre-Arranged Geschäft unter seiner Händlerkennung durch, wobei die Endkunden und , beide London, waren.

Die Ordergröße umfasste ein Volumen von 57 Kontrakten zu einem Preis von 10.949,50. Unmittelbar vor dem Crossing-Geschäft lag der Spread bei 10.949,50 zu 10.950,50.

Ein Cross-Request wurde hierbei nicht gestellt.

Die Orders wurden sodann unmittelbar gegeneinander ausgeführt, wobei ein Kontrakt gegen die Order eines anderen Handelsteilnehmers ausgeführt wurde, da dessen Ordereingabe eine höhere Zeitpriorität hatte.

Die Beteiligte zu 1) entschuldigte sich im Rahmen einer Anhörung durch die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland (im Folgenden HüSt) für den Irrtum des Beteiligten zu 2).

Dieser habe bei Ordereingabe eine Funktion verwandt, mit der er nicht vertraut gewesen sei und habe deshalb vergessen, den Cross Request zu stellen. Alle ihre an der Eurex agierenden Händler hätten die geforderten Examina bestanden, sodass von einer Beachtung der Eurex-Regularien auszugehen sei. Aus Anlass des vorliegenden Falls seien alle Händler nochmals an die Einhaltung der Eurex Regeln bei Crossing-Geschäften erinnert worden.

Die HüSt sah in dem Handelsverhalten des Beteiligten zu 2) einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die EUREX Deutschland und die EUREX Zürich, wonach ein Cross-Trade oder Pre-Arranged-Trade nur zulässig ist, wenn ein Cross-Request eingegeben worden ist, und unterrichtete unter dem 25. April 2016 die Geschäftsführung Eurex Deutschland über diesen Verstoß.

Am 19. Mai 2016 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, da zumindest von einem fahrlässigen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen auszugehen sei und leitete damit das Sanktionsverfahren ein.

Im Sanktionsverfahren verweist die Beteiligte zu 1) unter nochmaligem Bedauern ihren Vortrag aus dem Untersuchungsverfahren durch die HüSt.

Der Beteiligte zu 2) schließt sich dem Vortrag der Beteiligten zu 1) in vollem Umfang ebenfalls mit dem Ausdruck des Bedauerns an.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion des im § 22 Abs 2 S 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs 4 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) als eine für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Beteiligte zu 2) hat fahrlässig gegen 2.6 „Cross- und Pre-Arranged-Trades“ hier Absatz 3 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged-Trade nur bei Stellung eines Cross-Requests zulässig. Die Regelung dient der Vermeidung von Insider-Geschäften, der marktgerechten Preisbildung und der Bereitstellung von Liquidität, ist also eine Vorschrift, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Die Nichtbeachtung der Regelung Nr. 2.6 Absatz 3 der Handelsbedingungen wird von den Beteiligten nicht bestritten. Damit ist der Sanktionierungstatbestand erfüllt.

Es ist von einem fahrlässigen Verhalten des Beteiligten zu 2) auszugehen. Der Beteiligte zu 2) hat zugegeben, die Stellung des Cross-Requests vergessen zu haben.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro oder einen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Form der Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Beim vorliegenden Fall wurde berücksichtigt, dass es einem dritten Marktteilnehmer gelungen ist, an dem Crossing-Geschäft - wenn auch nur mit einem Kontrakt - teilzunehmen, so dass mit dem Crossing-Geschäft nicht gänzlich das Ziel der Regelung des 2.6, nämlich Liquidität bereitzustellen, verfehlt wurde.

Auch fiel ins Gewicht, dass der Preis des Crossing-Geschäftes in Höhe von 10.949,50 innerhalb des Spreads von 10.949,50 zu 10.950,50 lag, die finanziellen Nachteile für die nicht zum Zuge gekommenen Marktteilnehmer deshalb als gering bewertet werden können.

Die Beteiligten haben das Fehlverhalten zugegeben und bedauert.

Die Beteiligte zu 1) hat durch Ermahnungen vorgesorgt zukünftige Vorkommnisse zu vermeiden.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Belegen mit je einem Verweis, wie geschehen, als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 BörsenVO) angemessen angesehen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsenVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az.: 2016/14

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs 1 S 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland